

## EINLEITUNG

Der Begriff der „Verantwortung“ ist so vielfältig wie – vor allem im politischen Raum – konturenlos. So wird zwar oft gefordert, jemand solle für ein bestimmtes Ereignis die Verantwortung übernehmen – oder jemand bekennt sich von selbst ausdrücklich zu seiner Verantwortung –, ohne dass im mindesten klar wäre, welche Konsequenzen sich daran anschließen. Im Recht impliziert Verantwortung im Allgemeinen die Verpflichtung zur Gefahrenvorsorge im weitesten Sinne sowie bei der Verletzung dieser Pflicht Schadensersatz oder Strafe. Im letzten Fall wird üblicherweise der Terminus der „Zurechnung“ verwendet.<sup>1</sup>

Angesichts der beinahe inflationären Verwendung, die der Begriff der Verantwortung in den internationalen Debatten unterschiedlichen Inhalts einnimmt und die mit einer zunehmenden begrifflichen Unschärfe einhergeht, bietet sich prima facie die Lösung an, ihn auf den deutlich transparenteren und besser kontrollierbaren Begriff der juristischen Zurechnung zurückzuführen und die damit nicht erfassbaren „Sonderfälle“ einzeln zu bearbeiten. Insofern ist es auch von systematischem Interesse, dass die historische Entwicklung umgekehrt verlief, dass sich nämlich der Verantwortungsbegriff im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert aus dem Begriff der rechtlichen und moralischen Zurechnung entwickelte. Dies lässt einen Differenzierungsbedarf vermuten, der durch den Zurechnungsbegriff nicht abgedeckt wird.

Diese Entwicklung geschah u. a. im Kontext der *Federalist Papers* und bei Benjamin Constant<sup>2</sup> bezogen auf die Verantwortung des Politikers, gerade des demokratischen, der auch jenseits strafrechtlicher Zurechenbarkeit Rechenschaft für sein Tun ablegen und mögliche Konsequenzen tragen muss, dieses jedoch auch bereits in die Planung seiner Handlungen einzubeziehen hat. Versuche des Hegelschülers Francis Bradley, „responsibility“ und „liability to punishment“ wieder anzugleichen,<sup>3</sup> hatten keine nachhaltige Wirkung. Wenn Max Weber in seinen berühmten Formulierungen über die Verantwortungsethik von der Bereitschaft des Politikers spricht, sich seine Handlungen zurechnen zu lassen, so beschränkt sich dies keineswegs auf den strafrechtlichen Bereich, sondern schließt politische und moralische Aspekte selbstverständlich ein. Es gab und gibt darüber hinaus von Seiten der politischen Kaste die unvermeidliche Rede von der „Verantwortung vor der Geschichte“.

Im individualethischen Bereich bildet sich bei Sören Kierkegaard in der Annahme der je konkreten und kontingenten Individualität und der bewussten Selbstwahl die durchaus auch prospektive Übernahme der Verantwortung für das eigene Selbst und in diesem Sinne die Selbstverantwortung heraus.<sup>4</sup> Im Anschluss an Kier-

1 Näher zu den verschiedenen Weisen der Zurechnung, ihrer rechtsdogmatischen Bedeutung und ihren philosophischen Grundlagen Matthias Kaufmann / Joachim Renzikowski (Hg.), *Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung*, 2004. Für zahlreiche Hinweise zu den historischen Bezügen des Begriffs der Verantwortung danken wir Alexander Aichele, Halle.

2 Benjamin Constant, *Principes de Politique*, 1815, 671 ff.

3 Francis Bradley, The Vulgar Notion of Responsibility in Connection with the Theories of Free-Will and Necessity, in: F. Bradley, *Ethical Studies*, 1876, 1–52

4 Sören Kierkegaard, *Entweder – Oder*, Teil II, 1988, 782 ff.

kegaard und an Husserls Phänomenologie entwickelt sich im 20. Jahrhundert eine Tendenz, den Verantwortungsbegriff einerseits massiv auszuweiten, bis zur Verantwortung für die Welt, andererseits stark als Angelegenheit des Bewusstseins, als Bewusstseinszustand des Handelnden zu deuten. Beispielhaft ist hier Sartres „Das Sein und das Nichts“.<sup>5</sup> Bei Hans Jonas wird „das pure Sein als solches und dann das beste Sein dieser Wesen“ zum Gegenstand der Verantwortung,<sup>6</sup> bei Levinas ermöglicht allein die Verantwortung, „sich (zu) finden, indem man sich verliert“.<sup>7</sup>

In der Auseinandersetzung mit der Geschichte des Begriffs Verantwortung gälte es also zum einen zu klären, an welchen Stellen der Begriff politischer Verantwortung einen erhellenden Beitrag zur Beschreibung und Beurteilung politischen Handelns liefert und wann er eher geeignet ist, diese zu verunklaren. Dieser Frage geht *Stefan Gosepath* nach, der verschiedene Formen der Verantwortungszuschreibung analysiert. Zum anderen stellt sich bei den diversen bewusstseinsphilosophischen Zugangsweisen die Frage, inwieweit sie sich dafür eignen, die beobachtbaren Formen verantwortungsvollen und verantwortungslosen Handelns, z. B. in der Politik, der Wirtschaft, der Finanzwelt, der Wissenschaft zu untersuchen. Gerade die existentialphilosophische, existenzialistische und phänomenologische Orientierung an der je konkreten Situation des Individuums zeigt die Nähe der Verantwortungsproblematik zu dem bei Bernard Williams, Thomas Nagel und anderen thematisierten „moral luck“ auf:<sup>8</sup> Auch bei gleicher moralischer Haltung macht es hinsichtlich der Verantwortung einen Unterschied, ob man in Situationen gerät, in denen man etwa umstrittene Entscheidungen zu treffen hat oder in denen eigenes Fehlverhalten nur durch Zufall keine schlimmen Folgen hat, so dass es z. B. beim Mordversuch oder – praktisch bedeutsamer – bei der folgenlosen Fahrlässigkeit (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung, rücksichtsloses Überholen) bleibt. *Georg Lohmann* behandelt die Rolle des Wissens bei der Wahrnehmung von Verantwortung und zeigt die Bedeutung rechtlicher Setzungen auf. Da das Recht aber nur äußeres Verhalten erzwingen könne, aber gleichzeitig auf bestimmte innere Einstellungen angewiesen bleibe, ergebe sich eine Lücke, die durch „Tugendersatzprogramme“ geschlossen werden müsse. Die Differenz zwischen Wissen um und Wahrnehmen von Verantwortung sei besonders groß etwa bei Fragen unübersichtlichen, kollektiven Handelns oder bei Fragen der Risiko-Verantwortung. Gerade in diesen Bereichen sei die Entwicklung einer „Meta-Tugend“ der Verantwortlichkeit wichtig, aber am Ende dem Subjekt selbst überantwortet.

Wir wissen, dass das Bewusstsein von Verantwortung drastisch verschieden sein kann. Junge Menschen etwa, denen einige Zeit die Selbsteinschätzung vermittelt wurde, die „Weltelite“ zu sein<sup>9</sup> werden vermutlich eine spezifische Auffassung der Relation zwischen individueller Gewinnmaximierung und gemeinschaftlicher, evtl. globaler Verantwortung entwickeln. Religiöse Gruppen hingegen führen nicht selten globale oder regionale Katastrophen auf zu geringe Intensität des Glaubens bei sich oder anderen zurück und schreiben in entsprechender Weise die Verantwortung zu;

5 Jean Paul Sartre, *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie*, 1991, 950 ff.

6 Hans Jonas, *Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, 1979, 190

7 Emmanuel Levinas, *Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht*, 1998, 264 f.

8 S. etwa Arthur Ripstein, *Equality, Responsibility, and the Law*, 1999; Larry Alexander / Kimberley Kessler Ferzan, *Crime and Culpability: A Theory of Criminal Law*, 2009

9 Vgl. die Werbung von McKinsey: „Die Frage ist nicht, ob Sie die Welt verändern, sondern wie.“

häufig wird ferner als „typisch weiblich“ interpretiertes Rollenverhalten auf das besonders ausgeprägte Bewusstsein zurückgeführt, Verantwortung für die eigenen Kinder zu tragen – eine Zuschreibung, die wiederum einerseits etwa von Judith Butler und anderen als voreilige Perpetuierung patriarchalisch zugewiesener Identitäten kritisiert wurde, andererseits von Beate Kricheldorf mit der Behauptung konfrontiert wird, es sei bis in den Feminismus hinein weibliche Strategie, Verantwortung abzulehnen. Somit lässt sich fragen, inwieweit offenkundig vorhandene Differenzen des Verantwortungsbewusstseins durchgängig kultur- oder geschlechtsabhängig sind – oder ob derartige Kategorisierungen Probleme eher verdecken als erhellen – und ob dies im positiven Fall rechtliche Berücksichtigung ermöglicht oder erfordert. In diesem Sinn plädiert *Anja Schmidt* für eine Kritik der Geschlechterrollen und erhofft sich daraus Impulse für ein geschlechtergerechtes Recht. Wie *Elisabeth Holzleithner* am Thema Fürsorge aufzeigt, haben sich hier die aktuellen Standpunkte der Care-Ethik inzwischen von Geschlechterstereotypen gelöst. Gleichwohl bleibt das Problem der Asymmetrie der Fürsorgebeziehungen eine besondere Herausforderung für die Integration von Gerechtigkeit. Gerade in Nahbeziehungen herrsche noch ein Mangel an Autonomie der Fürsorgeleistenden; eine gerechte Verteilung werde weiter dadurch erschwert, dass Fürsorge aus Liebe, Loyalität oder sozialem Engagement wegen ihrer Bedingungslosigkeit gerade nicht verrechenbar sei. Von feministischer Seite – s. dazu den Beitrag von *Friederike Wapler* – wird zudem kritisiert, dass die liberalen Theorien, die Freiheit und Autonomie zum Ausgangspunkt nehmen, immer noch den klassischen männlichen Lebensentwurf im Auge haben und damit für eine einseitige Verteilung der Verantwortlichkeit nach männlich dominierten Rollenbildern sorgen und so ihren universalen Anspruch verfehlen.

Soweit dies möglich ist, versucht man mit den Mitteln des Rechts, möglicherweise mangelndes Verantwortungsbewusstsein dadurch zu stärken, dass man Fehlverhalten riskant macht. Ein Beispiel dafür ist etwa die Ausdehnung des Strafrechts in das Vorfeld möglicher Verletzungsdelikte durch sog. „abstrakte Gefährdungsdelikte“. Dabei taucht die Frage auf, inwieweit präventive Gefährdungsverbote legitimiert werden können und ob und inwieweit hier die Absicherung durch – strafrechtliche – Sanktionen gerechtfertigt ist. Immer weniger lässt sich allerdings die Verantwortlichkeit einzelner Persönlichkeiten für positive oder negative Entwicklungen eindeutig feststellen. In einer Welt der Organisationen, wo Verantwortung in einer Weise aufgeteilt wird, dass nur kleine Zwischenschritte individuell zugeschrieben werden können und nur ausnahmsweise ein Individuum das Gesamtergebnis zu verantworten hat, erscheint der Fokus auf individuelle Verantwortung problematisch oder gar irreführend. Aufgrund dieser Tendenz, durch komplexe Aufgabenverteilungen, oder auch durch Delegation unpopulärer Teilaspekte<sup>10</sup> eine individuelle strafrechtliche oder auch „nur“ moralische Zurechnung zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen, gewinnt der Gedanke gemeinsamer Verantwortung an Relevanz, ist indessen gleichfalls rechtlich nur schwer zu fassen, eher sperriger Natur. Vergleichbar schwierig könnte sich der Versuch anlassen, eine adäquate juristische Realisierung für *Hillel Steiners* Vorschlag einer angemessenen Korrelierung zwischen persönlicher Verantwortung und Verteilungsgerechtigkeit in globalem Maßstab ins Werk zu setzen. Steiner geht es darum, jenseits von Ideologien, die man als egalitär

10 Vgl. Thomas Pogge, *World Poverty and Human Rights*, 2002, 77 ff.: „Loopholes in Morality“

einerseits, neoliberal andererseits bezeichnen könnte – er bevorzugt die Benennung *right-libertarianism* – eine Konzeption von Selbstverantwortlichkeit zu entwickeln, die kohärent mit den anerkannten Gerechtigkeitsprinzipien ist.

Eine besonders schwer zu fassende Veränderung im Bereich der Zuschreibung von Verantwortung ergibt sich durch das, was man gemeinhin als Verwissenschaftlichung von Gesellschaft bezeichnet. Wenn im Feld der Politik Entscheidungen zunehmend durch Verweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse gefällt werden, dann verschiebt sich die Rechenschaft gegenüber dem Wähler auf die Rechenschaft gegenüber der Wissenschaft, diese hingegen ist nicht demokratisch legitimiert, sondern spricht im Namen der Dinge bzw. der Natur. Es entsteht hier eine prekäre Demokratielücke und damit Verantwortungslücke. Wer ist dafür verantwortlich, dass die laufende Umstellung auf Biotreibstoff sich in 50 Jahren als fataler Irrtum erweisen könnte? Wer ist dafür verantwortlich, wenn sich herausstellen sollte, dass die Einführung gentechnisch konstruierter Lebensmittel zu neuartigen schweren Krankheiten führt? *Armin Grunwald* betrachtet die Verantwortungszuschreibung als eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht technokratisch an Expertenzirkel delegiert werden darf. Schon gar nicht könne sich die Wissenschaft hinter einer angeblichen „Wertneutralität“ verstecken. Die Verantwortung für zukünftige Folgen könne allein schon aufgrund der Pluralität der verschiedenen Positionen – auch innerhalb der Wissenschaft selbst – nur im demokratischen Diskurs gelöst werden.

Hinzu kommt der Umstand, dass der Rechtpluralismus längst soziale Realität ist und unter Umständen auch gleichzeitig Gültigkeit beanspruchende alternative rechtliche Bezugsrahmen der Verantwortung angeboten werden, ein Problem, das sich dann verschärft, wenn – z. B. in hierarchischen ökonomischen Strukturen – eine Verantwortungskette klar und nachvollziehbar erscheint, während die andere kollektiver Natur ist und hinter nebulösen Termini wie der Rede von gesamtgesellschaftlicher Verantwortung verschwindet. Insofern ist die Arbeit an Kriterien der Transparenz und Glaubwürdigkeit von Bedeutung, wenn internationale Konzerne mehr oder minder große und mehr oder minder „aufrichtige“ Bemühungen anstellen, ihre „corporate social responsibility“ wahrzunehmen. Es gilt also zu fragen, wie man Kollektive zur Rechenschaft ziehen kann. Weltweit operierende Konzerne sind hier ein wichtiges Beispiel. *Volker Haas* diskutiert in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund des Schuldprinzips die Frage, ob und inwieweit man etwa Unternehmen, aus deren Bereich heraus Straftaten begangen werden, dafür strafrechtlich zur Verantwortung ziehen kann. Er schlägt vor, darauf abzustellen, ob sich ein Handeln noch im Rahmen des Gesellschaftszwecks bewege, und betont, dass wer die Vorteile einer Vertretung trage, auch deren Nachteile erdulden müsse.

Eine enorm komplizierte Situation entsteht seit einiger Zeit im internationalen Bereich, wo sich unter der Überschrift einer „responsibility to protect“ eine Rechtfertigungskultur für humanitäre Interventionen herausgebildet hat, die von anderer Seite als unverantwortliche Bevormundung und Gefährdung gegeißelt wird. Es bedarf einiger Anstrengung um eine Eskalation dieser Spannungen zu vermeiden, wenn man ein Völkerstrafrecht oder jedenfalls ein internationales Strafrecht einzuführen versucht. Allzu leicht macht man andernfalls Massenmörder und Diktatoren zu Helden der „resistance“ gegen angebliche Rekolonialisierungsbestrebungen.

Im Kontext von staatlicher Devolution (besonders in Ländern des Globalen Südens), von Globalisierung von Märkten, von transnational operierenden Organi-

sationen (privat, para-staatlich, zivilgesellschaftlich) sind Gemengelagen mit komplexen Zurechnungsketten und Verantwortlichkeitsverschiebungen entstanden, die nationalstaatliche Regelung und Souveränität unterlaufen. Diese Phänomene, die heute oft als „global legal pluralism“ zusammengefasst werden, sind freilich keineswegs völlig neu. Dabei wird nämlich gern übersehen, dass sich vor Ort bereits plurale rechtliche Konstellationen herausgebildet hatten, in denen lokale ethnische sowie religiös motivierte Rechtsvorstellungen und ihre Regelungen der Verantwortung miteinander konkurrierten, bevor die Kolonialherren kamen und ihre Normvorstellungen durchsetzten. Selbst wenn die ursprünglichen Rechtsvorstellungen im Laufe der Zeit immer mehr durch staatliches Recht überlagert wurden und sich unter diesem Einfluss veränderten, so sind sie doch keineswegs völlig verschwunden. Gerade die aktuelle Revitalisierung von religiösen und sogenannten Gewohnheitsrechten und die damit verbundenen Spannungen in vielen Regionen der Welt weisen vielmehr darauf hin, dass es noch kein „Ende der Rechtsgeschichte“ gibt. Konkretes Anschauungsmaterial aus eigenen Forschungen vor allem in Westsumatra und Malawi vermittelt der Beitrag von *Franz von Benda-Beckmann*. Beispielsweise folgten die Minangkabau in West Sumatra in einer stark matriarchalisch geprägten Gesellschaft den Regeln des „Adat“, die neben den staatlichen Gesetzen bestünden. In Malawi werde die Praxis der Strafgerichte nicht nur von den Konzepten von Schuld und Kausalität geleitet, sondern ebenso durch die Vorstellungen von Geistern und Hexen („Spirits“, „Witchcraft“) geprägt, wenn etwa eine Verurteilung auf das „Belege mit Zaubern“ gegründet wird. Freilich muss man zunächst über einen allgemein konsentierten Begriff des Rechts – im Gegensatz etwa zur Moral – verfügen, bevor man das Zusammenspiel konkurrierender Ordnungen untersuchen kann.

All dies gehört zu dem pluralistischen Kontext, in dem auch transnationale rechtliche Felder und Akteure operieren, und in dem durch staatliche De- und Reregulierung neue Gemengelagen entstehen, der aber andererseits auch den Erfolg oder Misserfolg solcher Entwicklungen mit beeinflusst. Hier ist eine phänomenologische Bestandsaufnahmen angesagt und eine erste analytische Durchdringung möglich. So beschreibt *Julia Eckert* am Beispiel des Konflikts zwischen hindu-nationalistischen Strömungen und Muslimen in Nordindien, wie unterschiedliche Kulturen von Verantwortungszuschreibung miteinander kollidieren können – mit problematischen sozialen Konsequenzen. Diese Fragen, die seit der „Globalisierung“ und im Kontext des Postkolonialismus verstärkt diskutiert werden, machen deutlich, dass „Rechtsppluralismus“ ein uraltes Phänomen ist, von dem man zeitweilig glaubte, es aus dem „modernen“ Recht eliminieren zu können.

Bei dieser Analyse taucht die methodische Frage auf, ob der häufig gepflogene Rückgriff auf von *Foucault* inspirierte Machtanalysen noch Platz für einen aussagekräftigen Begriff von Verantwortung lässt, und falls nicht, inwieweit damit Substantielles für unsere Bemühung um Gerechtigkeit verloren geht und ob sich eventuell Abhilfe schaffen lässt. Damit befasst sich der Beitrag von *Christiane Thompson*, die einen weiteren Akzent in der pädagogischen Vermittlung von Verantwortungsfähigkeit setzt.